

21-13/1-5/1-E1

**Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP
im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens der**

Himstedt GmbH & Co.KG, Lerchenfeldstr. 26, 31234 Edemissen

**zum Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 (2) WHG
zur**

“Erweiterung Kiessandtagebau Oelheim“

Inhalt

1	Veranlassung.....	3
2	Vorliegende Antragsunterlagen	3
3	Beurteilungsgrundlage.....	3
4	Vorprüfung nach Anl. 3 UVPG.....	4
4.1	Merkmale des Vorhabens.....	4
4.1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens.....	4
4.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ..	4
4.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	4
4.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3(1), (8) KrwG	5
4.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	5
4.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	5
4.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft ..	5
4.2	Standort des Vorhabens	5
4.2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insb. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	5
4.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	6
4.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	7
4.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	7
4.3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insb. welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	7
4.3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	9
4.3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	9
4.3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	9
4.3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer und Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	9
4.3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	10
4.3.7	Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	10
5	Ergebnis der Vorprüfung.....	10

1 Veranlassung

Die Himstedt GmbH & Co.KG (Fa. Himstedt) beantragte am 19.12.2024 eine Plangenehmigung nach § 68 (2) WHG zur Erweiterung des Kiesabbaus Gem. Edemissen, Fl. 16, Flst. 15.

Die Fa. Himstedt betreibt den Kiesabbau an besagter Stelle seit 2021. Davor war die Abbaustelle im Betrieb der Albertini GmbH & Co KG mit Plangenehmigung nach § 68 (2) WHG vom 05.03.2013. Die Genehmigung ist bis Ende 2026 befristet.

Zum Ende des genehmigten Zeitraumes wird die Bodenabbaustelle ausgekieset sein. Da das Nachbargrundstück (Gem. Edemissen, Flur 16) Flst. 16 ebenfalls kieshöflich ist, beabsichtigt die Fa. Himstedt den Übergang des jetzigen Abbaus auf das Nachbargrundstück. Das zur Auskiesung beantragte (Nachbar-)Flurstück hat eine Fläche von 5,92 ha (Angabe des Antragstellers). Die Fläche des aktuellen Abbaus (Gem. Edemissen, Fl. 16, Flst. 15) beträgt 5,4 ha (Antrag vom 11.10.2012 zur PG 2013).

Für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeit für Bodenabbauvorhaben mit Grundwasseranschnitt, wie in diesem Fall, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- 1.) Ziffer 13.18.1 Anlage 1 UVPG der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“ fordert die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
- 2.) Ziffer 1 c Anlage 1 NUVPG der Kategorie „Nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen“ fordert die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Da die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles die standortbezogene Prüfung inkludiert, erfolgt hier die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Abschätzung der UVP-Pflicht.

2 Vorliegende Antragsunterlagen

Zur Beurteilung einer UVP-Pflicht lagen folgende Unterlagen des Antragstellers vor:

- Bericht „Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung“
- Anlage 1 Übersichtslageplan
- Anlage 2 Luftbild mit Flurstücksgrenzen
- Anlage 3 Abbauplan
- Anlage 4 naturschutz- und wasserrechtliche Schutzgebiete
- Anlage 5 Geohydrologisches Gutachten (HMM)

3 Beurteilungsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), mit den Paragraphen:

1. §5 Feststellung der UVP-Pflicht
2. §7 Vorprüfung bei Neuvorhaben
3. §10 UVP Pflicht bei kumulierenden Vorhaben
4. §11 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist
5. Anlagen 1,3,4 des UVPG

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), mit den Paragraphen

1. §2 Umweltprüfungen und Vorprüfungen nach Landesrecht
2. §3 Umweltprüfungen und Vorprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Anlage 1 des NUVPG

Wasserhaushaltsgesetz

1. §68

Niedersächsisches Naturschutzgesetz

1. § 8 ff.

Antrag 2012 und Plangenehmigung der Albertini GmbH & Co KG vom 05.03.2013.

4 Vorprüfung nach Anl. 3 UVPG

4.1 Merkmale des Vorhabens

4.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Flurstück des jetzigen Abbaus und das beantragte Erweiterungsgrundstück (Gem. E-demissen, Flur 16, Flst. 15, 16) haben insgesamt eine Fläche von 11,32 ha. Die Abbaufäche selbst (beide Grundstücke) wird nach Abschnitt 3.1 des vorliegenden Berichtes des Antragstellers 9,83 ha haben. Die Erweiterungsfläche soll direkt an den bestehenden Abbau angeschlossen werden; es soll eine zusammenhängende Wasserfläche entstehen.

4.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In unmittelbarer Nachbarschaft des Abbaus, bzw. der Erweiterungsfläche befinden sich Altbaugrundstücke, die der Folgenutzung „Naturschutz“ bereits zugeführt wurden.

Die hier geplante Erweiterung des Kiestagebaus soll mit Ablauf der aktuellen Abbaugenehmigung an diese anschließen.

Es sind zwei genehmigte Beregnungsbrunnen (jeweils 80 m³/h) aus dem Plangenehmigungsverfahren 2013 bekannt.

4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt

Für die Erweiterung des Kiesabbaus wird eine bis 2024 landwirtschaftlich genutzte Fläche verwendet. Es wird damit ein bestehender Wasserkörper vergrößert, der anschließend dem Ziel „Naturschutz“ zugeführt wird. Die Fläche wird im Sinne des Naturschutzes aufgewertet, steht jedoch für die landwirtschaftliche Nutzung anschließend nicht mehr zur Verfügung.

Oberboden und Abraum werden zur Geländemodellierung für die Folgenutzung verwendet. Zwischenzeitlich wird der Oberboden in Mieten aufgeschoben und zwischengelagert. Der Verbrauch der Ressource Boden bezieht sich im Wesentlichen auf den zu gewinnenden Sand und Kies.

Das mit dem Kies geförderte Wasser soll in den See wiedereingeleitet werden. Eine Verunreinigung des Sees bzgl. wassergefährdender Stoffe ist über die bei der Kiesgewinnung übliche Schlemme nicht wahrscheinlich. Ein Verbrauch der Ressource Wasser findet damit nicht statt.

Eine floristische und faunistische Kartierung wurde auf der Erweiterungsfläche 2024 durchgeführt. Es wurden keine bedrohten, geschützten oder andere naturschutzfachlich wertgebenden Tier- und Pflanzenarten gefunden.

4.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3(1), (8) KrwG

Abfälle fallen nach Aussage des Antragstellers nicht an.

4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Kiesabbau entstehen Staub- und Lärmbelastungen für die in ca. 300 m entfernte Siedlung Waltersbadweg. Diese Belastungen stellen jedoch keine Mehrbelastung durch die Erweiterung des Kiesabbaues dar, sondern werden nach Angaben des Antragstellers aufgrund der teilweise zunehmenden Entfernung der Immissionsquellen (z. B. Saugbagger) aufgrund des Vorrückens in die Erweiterungsfläche, abnehmen.

4.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Während des Abbaubetriebes besteht die Gefahr der Verunreinigung von Boden und Wasser durch auslaufende Betriebsstoffe der eingesetzten Geräte.

Darüber hinaus werden nach Aussage des Antragstellers keine umweltrelevanten Gefahrstoffe eingesetzt.

4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Über die bereits beschriebenen Beeinträchtigungen hinaus sind keine Risiken erkennbar.

4.2 Standort des Vorhabens

4.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insb. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Für die Erweiterung des Kiesabbaus wird eine bis 2024 landwirtschaftlich genutzte Fläche verwendet. Es wird damit ein bestehender Wasserkörper vergrößert, der anschließend dem Ziel „Naturschutz“ zugeführt wird. Die Fläche wird im Sinne des Naturschutzes aufgewertet, steht jedoch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung anschließend nicht mehr zur Verfügung. Forstwirtschaftliche Nutzung der Erweiterungsfläche findet zum jetzigen Zeitpunkt bereits nicht statt.

Ebenso kann die Erweiterungsfläche aufgrund des entstehenden Sees nicht zur Siedlung, bzw. land- und forstwirtschaftlichen Besiedlung genutzt werden. Der See könnte jedoch zur Naherholung und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Konkrete Aussagen dazu trifft das Nachnutzungskonzept. Dies liegt zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht vor.

Verkehrlich ist das betroffene Gebiet durch die Hunäusstraße und den Waltersbadweg bereits erschlossen. Eine weitere Versiegelung oder Einschränkungen, als die bisherigen Kiestransporte, sind nicht zu erkennen.

Die Fläche des jetzigen Abbaus und der Erweiterung sind als Vorranggebiet Kiesabbau im RROP des Regionalverbandes Metropolregion Braunschweig (2008) verzeichnet.

4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

4.2.2.1 *Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (§2 (1) Nr. 2 UVPG)*

Die Erweiterungsfläche wurde im Jahr 2024 noch landwirtschaftlich für den Maisanbau genutzt. Die Ansiedlung artenreicher Lebensgemeinschaften ist dort üblicherweise gering. Bedeutung als Habitate haben jedoch die benachbarten Altgewässer und die Waldflächen der Schwarzwasser-niederung.

4.2.2.2 *Schutzgut Fläche (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Die Fläche ist nicht stark zersiedelt. Kleinere dörfliche Siedlungen prägen das Landschaftsbild. Größere Verkehrswege, wie Autobahnen oder Eisenbahnlinien sind im Projektgebiet nicht vorhanden.

4.2.2.3 *Schutzgut Boden (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Das Erweiterungsgebiet besteht aus glazifluviatilen und fluviatilen Sanden, teilweise Geschiebesanden, im Untergrund mit ca. 10-15 m Mächtigkeit, die den Abbauwunsch der Fa. Himstedt begründen. Der Oberboden besteht aus etwa 0,5 m Braunerdeböden.

4.2.2.4 *Schutzgut Wasser (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Der Grundwasserleiter im Abbaubereich ist dem Grundwasserkörper „Fuhse Lockergestein Links“ zuzuordnen. Er besteht im Wesentlichen aus saaleiszeitlichen Sanden und Kiesen in einer Mächtigkeit bis 15 m. Darunter folgt eine tonig-mergelige Geschiebelehm-schicht, die den Grundwasserleiter nach unten begrenzt. Das Schutzpotential wird nach eigenen Untersuchungen des Antragstellers aufgrund geringmächtiger Deckschicht (< 1m) als „gering“ eingestuft. Die Flurabstände werden mit kleiner 5 m angegeben.

Es sind zwei Beregnungsbrunnen (jeweils 80 m³/h) aus dem Plangenehmigungsverfahren 2013 bekannt.

4.2.2.5 *Schutzgut Luft und Klima (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Der Vorhabensstandort und die umliegenden Offenlandflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete einzuordnen und übernehmen die Funktion eines Freiland-Klimatops (Antragsteller). Aufgrund fehlender Geländeneigung ist nicht mit ausgeprägter Kaltluftdynamik zu rechnen.

4.2.2.6 *Schutzgut Landschaft (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Ostteil der naturräumlichen Großregion „Weser-Aller-Flachland“. Der Landschaftscharakter ist geprägt durch strukturarme Ackerlandschaft einerseits und einem strukturreichen Komplex aus alten, gehölzreichen Abbaugewässern, sowie dem extensiv genutzten Niederungsbereich und der Waldflächen des Schwarzwassers andererseits.

4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Die Unterlage des Antragstellers weist in Nachbarschaft des Vorhabensgebietes Schutzgebiete (§§ 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30 BNatSchG) aus, z. B. FFH-Gebiet „Binnensalzstelle Oedesse“, Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Wendesser Moor“, NSG „Schwarzwasserniederung“, LSG „Blumenhagener Moor, Schwarzwasserniederung, Wendesser Moor, Staatsforst Peine, Harrenkamp, Flotheniederung“, des Weiteren eine sehr hohe Dichte an geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG aus. Die Erweiterungsfläche des Kiesabbaues berührt jedoch keine Schutzgebiete direkt.

Schutzgebiete nach §§ 51, 53 WHG (Wasser-/ Heilquellenschutzgebiete) sind nicht benachbart und auch nicht berührt oder beeinträchtigt.

Der Vorhabensstandort liegt in der freien Landschaft, die Bevölkerung der Gemeinde Edemissen wird durch das Vorhaben in ihrem Siedlungsverhalten nicht berührt.

Im Sinne des Denkmalschutzes befindet sich nach Angaben des Antragstellers das nächste verzeichnete Denkmal in etwa 1,2 km Entfernung (Wohn-/Wirtschaftsgebäude in Oedesse; 1875).

Die Belastbarkeit der Schutzgüter hinsichtlich ihres zugewiesenen Schutzstatus scheint gegeben.

4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insb. welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

4.3.1.1 *Schutzgut Mensch (§2 (1) Nr. 1 UVPG)*

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen sind als gering zu bezeichnen, da es sich auf einer Ackerfläche, außerhalb von Ortschaften befindet. Die nächste Siedlung Waltersbadweg befindet sich in mehr als 300 m Entfernung. Eine Präferenz als Naherholungsgebiet besitzt das Vorhabensgebiet nicht. Mittelfristig ist durch die Erweiterung des vorhandenen Gewässers mit positiven Effekten zur Naherholung zu rechnen.

Durch die Erfahrung mit dem aktuellen Abbau sind Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm kaum zu erwarten.

4.3.1.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (§2 (1) Nr. 2 UVPG)*

Die Umwandlung der Erweiterungsfläche von jetzt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur später entstehenden Wasserfläche könnte für das Landschaftsbild, für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt positive Effekte haben. Eine negative Auswirkung erscheint nicht wahrscheinlich, da durch die Umgestaltung der Landschaft bereits eine Retention für diverse Arten entstehen wird, die früher oder später auch besiedelt wird.

Durch die Kartierung des Antragstellers wurden bereits Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Brutvögel erfasst; Arten die von den ehemaligen Abbaugewässern zuwandern und auf landwirtschaftlichen Flächen normalerweise nicht zu finden sind.

Zu Einzelheiten der Folgenutzung verweist der Antragsteller auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren. Ein Rekultivierungsplan wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt.

4.3.1.3 *Schutzgut Fläche (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Die monotone Struktur, östlich des aktuellen Abbaues, landwirtschaftlich bedingt, wird durch die Folgenutzung „Naturschutz“ der Erweiterungsfläche weiter aufgelöst. Aufgrund dessen sind Auswirkungen sehr wahrscheinlich. Diese sind aber positiv zu bewerten.

Nach ökologischen Maßstäben stellt die Schaffung eines Sees kein Flächenverbrauch und keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche dar (Antragsteller).

4.3.1.4 *Schutzgut Boden (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Durch den Abbau gehen 80 % der jetzigen Bodenfläche verloren. Das anfallende Volumen an Oberboden und Abraum wird zur Geländemodellierung für die Folgenutzung verwendet. Zwischenzeitlich wird der Oberboden in Mieten aufgeschoben und zwischengelagert. Damit steht der Boden der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Dies ist abbaubedingt auch nicht zu vermeiden. Durch die Nutzung der Böden zur Hilfestellung für die Folgenutzung (Geländemodellierung, Oberboden zur Ansiedlung von Vegetation) geht der Boden selbst aber nicht verloren.

Aufgrund des Verlustes an Bodenfläche ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

4.3.1.5 *Schutzgut Wasser (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Die Wasserfläche des Abbausees wird sich durch die Erweiterung vergrößern. Damit gehen im Wesentlichen Verdunstung über der Wasserfläche und Absenkung des Grundwasserspiegels durch abbaubedingtem Verlust an Porenraum einher. Weiterhin werden Verluste durch die Sandwäsche und Grundwasserschwankungen durch Ausspiegelungseffekte durch den Antragsteller beschrieben. Mit zunehmender Kolmation des Sees nach Abbauende soll dieser Effekt sich aufgrund verminderter Interaktion zwischen See und Grundwasserkörper und wegfallender Verluste durch die Sandwäsche umkehren. Die Schwankungen werden mit etwa 0,50 m und einer Ausdehnung von 650 m beschrieben. Die natürliche Grundwasserspiegel-Schwankung beträgt im Vorhabensgebiet etwa 3 m.

Auswirkungen auf die beiden bekannten Beregnungsbrunnen sind aus vorgenannten Gründen unwahrscheinlich.

Durch die Grundwasserspiegel-Absenkung beschreibt der Antragsteller eine Verringerung des Abflusses des Schwarzwassers von 3 % (0,7 l/s zu 27 l/s). Aufgrund der natürlichen Abflussschwankungen wird die Messbarkeit nach Aussage des Antragstellers aber nicht gegeben sein und kann damit vernachlässigt werden.

Somit ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser und auch nicht der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen.

4.3.1.6 *Schutzgut Luft und Klima (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Das Vorhaben beeinträchtigt das Kaltluftentstehungsgebiet nicht. Aufgrund des Fehlens von immissionsbelasteten Gebieten in näherer Umgebung der Abbaustelle, die von der Kaltluftentstehung profitieren könnten, kann hier dbzgl. von einer Wirkungsneutralität gesprochen werden.

Staub- und Lärmimmissionen finden abbaubedingt zwar statt, werden aber nicht in höherer Intensität als im aktuellen Tagebau stattfinden. Nach Abschluss des Abbaus wird es keine Staub- und Lärmimmissionen mehr geben.

Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima können nicht beschrieben werden.

4.3.1.7 *Schutzgut Landschaft (§2 (1) Nr. 3 UVPG)*

Während des Abbaus ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, da der Abbaubetrieb die Landschaftsdecke im Erweiterungsgebiet zerstört.

Durch die Folgenutzung „Naturschutz“ des hier geplanten Vorhabens erfolgt eine Verschiebung des Schutzgutes Landschaft hin zum strukturreichen Komplex in Nachbarschaft der Schwarzwasserniederung.

Dies ist positiv zu bewerten.

4.3.1.8 *Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§2 (1) Nr. 4UVPG)*

Im Sinne des Denkmalschutzes befindet sich nach Angaben des Antragstellers das nächste verzeichnete Denkmal in etwa 1,2 km Entfernung (Wohn-/Wirtschaftsgebäude in Oedesse; 1875). Aufgrund der Entfernung vom Abbaugelände dürften Auswirkungen ausgeschlossen sein.

Archäologische Funde sind auf dem Erweiterungsgelände bisher keine bekannt.

Als sonstiges Sachgut wird durch den Antragsteller die Ackerfläche beschrieben, die durch den Kiesabbau unbrauchbar wird. Der Acker befindet sich jedoch bereits im Eigentum des Vorhabensträger und wurde landwirtschaftlich verpachtet. Der Pächter ist durch den Wegfall der Fläche nicht in seiner Existenz bedroht.

Wesentliche Auswirkungen, die zu berücksichtigen wären, sind hier damit nicht zu konstatieren.

4.3.2 *Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen*

Es können keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erkannt werden.

4.3.3 *Schwere und Komplexität der Auswirkungen*

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können mit den positiven Effekten auf andere Schutzgüter aufgewogen werden. Aufgrund des bereits genehmigten Kiestagebaus (zuletzt 2013) mit analogen Randbedingungen und Anforderungen ist die Komplexität als gering einzustufen.

4.3.4 *Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen*

Eine hohe Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Auswirkungen kann aufgrund der Erfahrungen mit bisherigen Abbauvorhaben angenommen werden. Prognoseunsicherheit besteht nur für das Schutzgut Wasser aufgrund der aktuellen Klimaentwicklung.

4.3.5 *Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer und Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen*

Der Eintritt erfolgt unmittelbar mit Start des Vorhabens. Die Auswirkungen werden, außer Staub und Lärm, als dauerhaft beschrieben.

4.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Zwischen jetzigem Tagebau und der geplanten Erweiterung besteht ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang. Die Erweiterung soll mit Ablauf der aktuellen Abbaugenehmigung wirksam werden. Insofern ist die Beeinflussung des aktuellen Abbaus mit der geplanten Erweiterung zwar räumlich gegeben, rein technologisch und auch verwaltungsrechtlich aber nicht, da nur ein Saugschiff für den Abbau im Gewässer vorhanden ist und auch nur eine Abbaugenehmigung Gültigkeit besitzt/ besitzen wird. Lediglich die Hilfsflächen für die Kiesklassierung und Lagerung werden gemeinsam genutzt werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des jetzigen Abbaus durch die Erweiterung könnte daher ausgeschlossen werden, da weiterhin nur ein Saugbagger Verwendung findet.

Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus könnte dennoch die Folgenutzung „Naturschutz“ des jetzigen Abbaus u.U. verzögern, da mit der Erweiterung der Abbaufäche der entstehende Wasserkörper später als ursprünglich genehmigt (Ende 2026), zur Ruhe kommt.

4.3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der Natur des Vorhabens –Gewinnung von Boden- nicht vermeid- oder verminderbar.

Weitere Verminderungen auf die Auswirkungen anderer Schutzgüter entfallen hier.

5 Ergebnis der Vorprüfung

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen i.V.m. früheren Genehmigungen und den aktuellen gesetzlichen Regelungen (Abschnitte 2 und 3) ist schlussendlich die wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, in Form des abgebauten Kieses und von 5,92 ha Ackerfläche festzustellen (Abschnitte 4.2.2.3 und 4.3.1.4). Diese Beeinträchtigung ist Vorhaben zum Kiesabbau naturgemäß eigen und lässt sich nicht vermeiden. Sie wurde für das konkrete Vorhabensgebiet bereits 2012 im Antrag für den jetzigen Kiesabbau beschrieben. Durch die Folgenutzung entsteht bereits jetzt eine artenreiche Fläche mit Wasserkörper, die sowohl Flora und Fauna als auch dem menschlichen Naherholungsbedürfnis mehr entspricht als die bisherige monotone Gliederung der ackerbaulichen Nutzung. Damit ist eine Verbesserung des Zustandes im Sinne der Umweltverträglichkeit zu erwarten.

Weiterer Untersuchungsbedarf ist entbehrlich. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann nicht erkannt werden.

Peine, den 13.01.2025